

zu TOP 3.4

(7. Tagung der II. Landessynode vom 24. – 26. September 2020)

**Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G:LKND:120:1

24. November 2020

Az.: G:LKND:120:1

Kiel, den 22. Juli 2020

V o r l a g e

des Präsidiums der Landessynode

für die Tagung der Landessynode vom 24. bis 26. September 2020

Gegenstand: Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bestätigt die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141) [Anlage Nr. 1].

Anlagen:

- Nr. 1: Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Nr. 2: Stellungnahme des Vorsitzenden des Finanzausschusses

Beteiligt wurden:

EKD

VELKD

Finanzausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht

Information der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren sowie des Kirchenbeamtenausschusses

Finanzielle Auswirkungen:

Es soll für eine Kommunikationsdirektorin bzw. einen Kommunikationsdirektor des noch zu bildenden neuen Werkes „Zentrum für Kommunikation“ (Arbeitstitel) eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldungsgruppe A 13/A 14 und der Besoldungsgruppe A 16 geschaffen werden, falls diese Position mit einer Pastorin bzw. einem Pastor besetzt wird. Hieraus ergeben sich monatliche Mehrkosten von etwa 1.500,- Euro. Diese sollen jedoch perspektivisch durch die Streichung der beiden herausgehobenen Funktionen auf Zeit der Leiterin bzw. des Leiters der Stabstelle Presse und Kommunikation sowie der Leiterin bzw. des Leiters des Amts für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufgewogen werden.

Haushaltsbeauftragter: Keine Zustimmung zur Höhe der Stellenzulage

Begründung:

Die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen am Pastorenvertretungs- und Kirchenbesoldungsgesetz. Diese Änderungen waren Teil des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Über dieses Kirchengesetz sollte die Landessynode auf der geplanten Tagung im April 2020 beraten. Durch die Ausbreitung des Coronavirus (COVID 19) musste diese Tagung abgesagt werden.

Die Kirchenleitung hat daraufhin am 8. Mai 2020 die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Der Einzelbegründung können sie die konkreten Gründe für die Dringlichkeit entnehmen. Die Landessynode hat nun gemäß Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 Verfassung eine Entscheidung über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zu treffen.

Zu Artikel 1:

Das Pastorenvertretungsgesetz wurde im Jahr 2014 von der Landessynode beschlossen und ist zum 1. Juni 2015 in Kraft getreten. Das Pastorenvertretungsgesetz hat dabei in § 16 Absatz 1 festgelegt, dass die ersten Wahlen zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung nach diesem Kirchengesetz im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 stattfinden. Bei dem Erlass der Pastorenvertretungsbildungsverordnung, die das Nähere zur Wahl und zum Wahlverfahren regelt, wurde durch Vertreterinnen und Vertreter von flächenmäßig sehr großen Kirchenkreisen darum gebeten, den Wahlzeitraum zu verlängern. Um die Wahlen vorzubereiten, werde ein längerer Vorlauf benötigt. Die Kirchenleitung hat sich dem angeschlossen und durch die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung den Wahlzeitraum um sechs Monate (bis zum 31. Dezember 2020) zu verlängert.

Es war dringend, dass die Verlängerung des Wahlzeitraums im ersten Halbjahr 2020 beschlossen wurde. Ein Beschluss der Landessynode, der erst im September 2020 hätte erfolgen können, hätte dazu geführt, dass der Wahlzeitraum bereits abgelaufen wäre. Es ist rechtlich höchst zweifelhaft, ob ein Wahlzeitraum nachträglich verlängert werden kann. Selbst wenn es möglich wäre, könnten die Wahlen erst wieder nach dem Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften erfolgen (voraussichtlich im Monat Dezember 2020). Das hätte die Wahlen zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung unmöglich gemacht.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Durch Artikel 2 Nummer 1 ist das Kirchenbesoldungsgesetz geändert worden.

Das Kuratorium des Hauptbereichs Frauen und Männer, Jugend und Alter hat auf seiner Sitzung am 12. September 2019 eine umfangreiche Veränderung der Aufbau- und Ablauforganisation des Hauptbereichs beschlossen. Hierzu gehört auch die Veränderung von Arbeitsbereichen und Leitungsstrukturen. Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Februar 2020 bereits u.a. Änderungen am Hauptbereichsgesetz beschlossen und damit die Umstrukturierung des früheren Hauptbereichs Frauen und Männer, Jugend und Alter (nunmehr Hauptbereich Generationen und Geschlechter) mitumgesetzt. Im Kirchenbesoldungsgesetz sind entsprechende redaktionelle Änderungen an Funktionsbezeichnungen vorgenommen worden, um die Umstrukturierungen auch nach außen sichtbar zu machen. Finanzielle Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

Die Dringlichkeit war geboten, damit die Umstrukturierungen weiter verfolgt werden konnten. Ansonsten wären die Änderungen an den Funktionsbezeichnungen frühestens im Monat Dezember 2020 in Kraft getreten. Ohne die Änderungen hätten ansonsten für einen längeren Zeitraum besoldungsrechtliche Funktionsbezeichnungen nicht mehr zu den erfolgten Umstrukturierungen gepasst.

Zu Nummer 2:

Durch die weitere Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 2) ist eine Stellenzulage für die Kommunikationsdirektorin bzw. den Kommunikationsdirektor in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 16 eingeführt worden.

Im Hauptbereich Medien soll ein unselbständiges Werk „Zentrum für Kommunikation“ (Arbeitstitel) geschaffen werden. Gleichzeitig sollen das Amt für Öffentlichkeitsdienst und die Stabsstelle Presse und Kommunikation aufgelöst werden. Ob die Leitung des Zentrums für Kommunikation von einer Angestellten bzw. einem Angestellten, einer Kirchenbeamtin bzw. einem Kirchenbeamten oder einer Pastorin bzw. einem Pastor übernommen werden wird, stand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung noch nicht abschließend fest. Das Auswahlverfahren war zu dem Zeitpunkt noch nicht beendet. Daher wurde die Möglichkeit einer entsprechenden Besoldung für eine geeignete Pastorin bzw. einen geeigneten Pastor geschaffen. Die Position bringt eine Personalverantwortung für ca. 15 bis 30 Personen, eine besonders große kirchenpolitische Verantwortung sowie eine Budgetverantwortung von etwa zweieinhalb Millionen Euro mit sich. Dies rechtfertigt für Pastorinnen und Pastoren eine Stellenzulage für diese herausgehobene Funktion auf Zeit in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 16. Die derzeitigen Leitungsämtler des Amts für Öffentlichkeitsdienst und der Stabsstelle Presse und Kommunikation, die derzeit unbesetzt sind, sollen wegfallen, sobald die Stelle der Kommunikationsdirektorin bzw. des Kommunikationsdirektors besetzt ist. Aus zwei A 15-Stellen soll insofern eine A 16-Stelle werden.

Diese Änderung war dringlich, da das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, aber fortgeführt wurde. Es bestand die Möglichkeit, die Stelle mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen. Aus diesem Grund war eine entsprechende Stellenzulage im Besoldungsrecht vorzuhalten.

**Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes**

In § 16 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Die Anlage B (zu § 13) Nummer I zum Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Arbeitsbereichs Frauenwerk“ werden durch das Wort „Frauenwerks“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Landesjugendpastorin bzw. Landesjugendpastor
- als Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene -“

2. In Nummer 3 wird nach der Angabe „Leiterin bzw. Leiter des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit“ folgende Angabe angefügt:

„Kommunikationsdirektorin bzw. Kommunikationsdirektor“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Hier: Stellungnahme des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat sich am 09.01.2020 mit der Vorlage, nämlich der Umwandlung der Pfarrstelle der Leitung des AfÖ und damit zusammenhängender höherer Besoldung auf A16, befasst.

Einstimmig hat der Finanzausschuss diese Vorlage beschlossen, auch mit Kenntnis, dass der Haushaltsbeauftragte dem nicht zugestimmt hat. Die Entscheidung des Finanzausschusses erfolgte vor dem Hintergrund, dass keine Ausweitung des Stellenplans erfolgt und keine (ggfs. neu einzurichtende und aufgestockte) Stellvertretungsposition geschaffen wird. Eine Stellvertretung wird mit dem vorhandenen Personal sichergestellt.

Ein Nachsatz: Um der aktuellen Situation, in der wir massive Mindereinnahmen zu erwarten haben, gerecht zu werden, wäre eine baldige Umsetzung und damit Ausgabenreduzierung sehr wünschenswert.

Michael Rapp